

Berlin, 12. April 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zu den Eckpunkten des BMDV zur Gigabitstrategie

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Vorbemerkungen:

Die neue Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel eines flächendeckenden Ausbaus mit Glasfaser (FTTH) gesetzt. Zur Konkretisierung der Umsetzungsmaßnahmen aus dem Koalitionsvertrag erarbeitet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) derzeit eine Gigabitstrategie, welche noch bis zur Sommerpause 2022 vom Bundeskabinett beschlossen werden soll. Am 17. März 2022 legte das BMDV bereits erste Eckpunkte zu geplanten Inhalten der Gigabitstrategie vor. Der BDEW begrüßt die schnelle Vorlage der Eckpunkte.

Die digitale Transformation ist für die Energie- und Wasserwirtschaft von großer Bedeutung. Nur durch den Einsatz digitaler Technologien kann die steigende Komplexität des zunehmend dezentralen und volatilen Energiesystems infolge der Umsetzung der ambitionierten Klimaziele bewältigt werden. Hierfür benötigt die Branche eine hochleistungsfähige, zuverlässige und flächendeckende » **Glasfaserinfrastruktur**. Die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft haben den Glasfaserausbau seit Jahren vorangetrieben und investieren auch weiterhin massiv.

Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, dass die Bundesregierung mit der Gigabitstrategie nun schnellstmöglich einen konkreten Fahrplan mit Maßnahmen vorlegt, die den Glasfaserausbau » **zügig** und zugleich » **nachhaltig** in der Fläche vorantreiben. Der Anspruch einer digitalen und grünen Transformation muss auch im Glasfaserausbau über den gesamten Prozess hinweg von der Planung, über die Durchführung von Bauarbeiten, bis hin zum Leitungsbetrieb gelten. Dabei ist es essenziell, dass die Ambitionen eines schnellstmöglichen Ausbaus nicht zu Lasten der Nachhaltigkeit gehen.

Damit das gelingt, müssen » **Genehmigungsverfahren** bundesweit vereinfacht, standardisiert und digitalisiert werden. Zudem sollten » **Fördermittel** künftig noch zielgerichteter dort zum Einsatz kommen, wo die Möglichkeit eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus nicht gegeben ist. Dies ist insbesondere im ländlichen Raum der Fall. Entsprechende Gebiete sollten noch vor der Durchführung der Markterkundungsverfahren ermittelt werden, ohne jedoch den Ausbau zu verzögern. Wir begrüßen, dass das Bundesministerium beide Themen in der Gigabitstrategie angehen möchte und hierzu die enge Zusammenarbeit mit Ländern, Kommunen und Marktteilnehmern in Aussicht gestellt hat.

Bei dem geplanten Aufbau des Gigabit-Grundbuchs hingegen sowie dem Einsatz alternativer Verlegungsmöglichkeiten sehen wir jedoch zwingend Nachsteuerungsbedarf.

Die Ausweitung der öffentlich verfügbaren Informationen über verfügbare und mitnutzbare Infrastrukturen darf den Schutz der kritischen Infrastrukturen nicht konterkarieren. Hierauf muss zwingend beim Aufbau des » **Gigabit-Grundbuchs** geachtet werden.

» **Alternative Verlegungsmöglichkeiten** können zu der Beschleunigung des Glasfaserausbau beitragen. Durch ihren Einsatz darf es aber unter keinen Umständen zu Beeinträchtigungen oder Beschädigungen der bereits bestehenden Versorgungsinfrastruktur kommen. Um dies zu vermeiden, ist es auch in Zukunft umso wichtiger, einen engen Dialog zwischen Telekommunikations- und Energiebranche sicherzustellen und weiter zu verstärken.

Im Nachfolgenden nimmt der BDEW zu den Eckpunkten des BMDV zur Gigabitstrategie Stellung:

1 Mehr Geschwindigkeit und bessere Rahmenbedingungen beim Ausbau

1.1 Genehmigungsverfahren vereinfachen und digitalisieren

Langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren stellen eine der größten Hindernisse für einen beschleunigten Glasfaserausbau dar. Aus diesem Grund hat sich das BMDV in seinen Eckpunkten zum Ziel gesetzt, Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu digitalisieren.

Zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren schlägt das Ministerium vor, die nachfolgenden Maßnahmen für eine Umsetzung im Baurecht der Länder in Betracht zu ziehen: Der Wegfall der Kampfmittelprüfung, die Freistellung vom Erfordernis der Baugenehmigung für die Errichtung mobiler Masten oder für Änderungen an bestehenden Mobilfunkmasten, die Möglichkeit eines vorzeitigen Baubeginns sowie die Vereinheitlichung und Verringerung der landesgesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände von Antennen und Masten.

Hinsichtlich der Digitalisierung der Genehmigungsverfahren beruft sich das BMDV auf Pilotprojekte sowie die Erprobung von Umsetzungsmöglichkeiten im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) auf Landesebene.



Länder bei der Umsetzung unterstützen und mehr Verantwortung bei der Digitalisierung der Genehmigungsverfahren übernehmen

Der BDEW begrüßt, dass das BMDV die Hürden im Rahmen der Genehmigungsverfahren erkannt hat und mehrere Stellschrauben zur Beschleunigung identifiziert hat. Insbesondere Genehmigungsverfahren von Seiten des Straßenbaulastträgers bzw. der zuständigen Verkehrsbehörde sollten bei Antragstellung für die Verlegung von Breitbandinfrastruktur beschleunigt werden. Auch in den Bereichen Bahntrassenquerungen und Kampfmittel-Verdachtsprüfung ist der Handlungsbedarf groß, wenngleich letztere dem Schutz der bauausführenden Unternehmen dient und entsprechend nicht pauschal entfallen sollte. In Gebieten, in denen in der Vergangenheit bereits mehrfach Kampfmittel-Verdachtsprüfungen und Baumaßnahmen durchgeführt worden sind, ist eine erneute Prüfung entbehrlich. In definierten Kampfmittelbereichen,

in denen jedoch zum ersten Mal Baumaßnahmen in entsprechender Tiefe durchgeführt werden sollen, ist eine Kampfmittel-Verdachtsprüfung und -räumung angebracht. Hintergrund für Prozessverzögerungen sind oftmals fehlendes Personal in den zuständigen Behörden und das Fehlen von durchgängig digitalen Arbeitsverfahren. Entsprechend müssen » **Personalkapazitäten** in den Ländern zwingend aufgestockt werden. Um dies jedoch kurzfristig zu kompensieren und sowohl Behörden als auch Unternehmen langfristig zu entlasten, können die vom BMDV vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren einen Beitrag leisten. Insbesondere bei der Verringerung der Grenzabstände von Antennen und Masten sollte sich frühzeitig darum bemüht werden, Akzeptanzkonflikte mit Bürgerinnen und Bürgern vor Ort zu vermeiden, damit mögliche Auseinandersetzungen nicht zu Prozessverzögerungen führen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur beschleunigten Genehmigung von Mobilfunkmasten können sich aus Sicht der BDEW insbesondere mit Blick auf den Aufbau des » **450 MHz-Funknetzes** als positiv erweisen. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines schnellen Aufbaus des hochverfügbaren und ausfallsicheren 450 MHz-Funknetzes für die Energie- und Wasserwirtschaft und weitere Betreiber kritischer Infrastrukturen wäre eine zeitnahe Umsetzung der vorgeschlagenen Vereinfachungsmaßnahmen zu begrüßen.

Hinsichtlich der Pläne zur Digitalisierung von Genehmigungsverfahren sollte sich die Bundesregierung aus Sicht des BDEW nicht allein auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) oder Übertragungseffekte von Best Practice Erfahrungen einiger weniger Bundesländer berufen. Die geplante OZG-Umsetzung kommt zu spät und deckt außerdem nur einen kleinen Teil der in der Praxis erforderlichen Genehmigungen, die eine Vielzahl von Behörden betreffen, ab. Für eine entschlossene und echte Digitalisierung der Genehmigungsverfahren benötigt es über das aktuelle OZG hinausgehende Digitalisierungsambitionen, welche ein koordiniertes Vorgehen und Unterstützung der Bundesländer bei der Umsetzung bedürfen.

Damit im Zuge der Bauausführung keine Schäden oder problematische Überbauungen von Versorgungsleitungen passieren, sollten sich Telekommunikations- und Versorgungsunternehmen bereits vor Durchlauf der Genehmigungsverfahren in eine gemeinsame Abstimmung über bestmögliche Trassenverläufe begeben. Weitere Ausführungen hierzu sind im nachfolgenden Kapitel ausgeführt.

1.2 Einsatz alternativer Verlegemethoden

Das BMDV schlägt in seinen Eckpunkten einen flächendeckenden Einsatz von alternativen Verlegetechniken vor. Um die Akzeptanz für den Einsatz jener Techniken zu erhöhen, stellt das BMDV die Unterstützung der laufenden Normungs- und Standardisierungsprozesse beim Deutschen Institut für Normung (DIN) und der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) in Aussicht. Die Normungs- und Standardisierungsprozesse sollen in

der ersten Jahreshälfte 2023 abgeschlossen sein. Zudem plant das BMDV zu überprüfen, inwieweit unerwartete Bauschäden im Zusammenhang mit dem Einsatz alternativer Verlegetechniken abgedeckt werden können.

Außerdem soll durch Pilotprojekte das Potenzial oberirdischer Verlegemethoden, die vorhandene TK- und Energieinfrastrukturen mitnutzen, aufgezeigt werden.



Nachhaltigkeit im Bau optimieren: Normungen einführen, Qualifizierung sicherstellen und den Dialog der Branchen fördern

Die Europäische Union hat sich klare Ziele für die Förderung nachhaltiger Investitionen gesetzt. Finanzielle Förderungen sollen sich künftig an den Kriterien für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten aus der EU-Taxonomie-Verordnung orientieren. Zudem macht die Europäische Kommission im Zuge der Überarbeitung der Richtlinie für die Reduzierung der Kosten für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation deutlich, dass der Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen künftig im Einklang mit den Zielen des Europäischen Grünen Deals stehen sollte. Der Glasfaserausbau kann einen Beitrag zur Erreichung jener Ziele leisten und wird im Finanzmarkt oftmals bereits als eine nachhaltige Investition begriffen. Und das aus gutem Grund: Laut einer Studie des Umweltbundesamtes sind Glasfaserkabel im Vergleich zu anderen elektronischen Kommunikationsnetzen am energieeffizientesten und können somit zu einer deutlichen Verringerung der CO₂-Emissionen im IKT-Sektor beitragen.¹ Um einen echten Beitrag zu den europäischen und deutschen Klimazielen zu leisten, muss jedoch auch darauf geachtet werden, dass » **Nachhaltigkeitsaspekte beim Ausbau der Glasfasernetze** selbst künftig noch stärker im Fokus stehen.

Derzeit dominiert die Ambition eines schnellen und möglichst kostengünstigen Ausbaus. Dieser hat jedoch in der Vergangenheit teilweise zu » **Schäden** und folgeschweren » **Haftungsfragen** geführt. Im Sinne der Förderung eines nachhaltigen Glasfaserausbaus sollte aus Sicht des BDEW von Seiten des Staates mehr auf die Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien hingewirkt werden. So sollte beispielsweise bei der Vergabe von Fördermitteln nicht nur das Kriterium eines möglichst günstigen Preises gelten. Vielmehr sollten bei der Vergabe auch Kriterien zu den Themen Kreislaufwirtschaft, Ausgleichsmaßnahmen, Naturschutzgutachten,

¹ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/politische-handlungsempfehlungen-green-cloud-computing_2020_09_07.pdf

Arbeitsbedingungen, Zertifizierung von Arbeits- und Umweltschutz eine Rolle spielen. Hier muss zwingend ein Umdenken stattfinden.

Mit Blick auf das in den Eckpunkten angekündigte Ziel eines flächendeckenden Einsatzes alternativer Verlegemethoden sieht der BDEW einen dringenden Nachsteuerungsbedarf. Zwar können » **alternative Verlegemöglichkeiten** einen Beitrag zur Beschleunigung des Glasfaserausbaus leisten. Hierzu müssen sie jedoch den etablierten Standards hinsichtlich der Arbeitssicherheit einerseits und der Durchführung andererseits gerecht werden. Bereits heute sind Beschädigungen von bestehenden Versorgungsleitungen durch den Einsatz alternativer Verlegemethoden keine Seltenheit. Sie fallen nicht nur Bürgerinnen und Bürgern zur Last, sondern sorgen für folgeschwere Haftungsfragen. Schäden an Gasleitungen können darüber hinaus zu einer Explosionsgefahr führen und schwerwiegende Reparaturkosten nach sich ziehen. Im Falle der Beschädigung von Stromkabeln mit der Folge einer Versorgungsunterbrechung kann ein sogenannter » **Qualitätselement-Schaden** entstehen.

Stromnetzbetreiber in Deutschland unterliegen der Regulierung nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Zentrales energiepolitisches Ziel ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung. Die Regulierung soll dabei auch einen langfristig angelegten leitungsfähigen und zuverlässigen Betrieb von Energieversorgungsnetzen sichern. Als Ergänzung zu der auf Effizienz ausgerichteten Kostenregulierung erfolgt auch eine Qualitätsregulierung. Das Qualitätselement gemäß § 19 ARegV führt je nach Versorgungsqualität zu einem Bonus oder Malus, d. h. die dem Netzbetreiber erlaubten Einnahmen (Erlösbergrenze) werden an seine Netzzuverlässigkeit gekoppelt. Die Regulierung setzt so einen Anreiz, Netzkosten und Netzzuverlässigkeit gesamthaft zu betrachten und zu optimieren. Bei der Bewertung der Netzzuverlässigkeit werden auch fremdverursachte Versorgungsunterbrechungen, z. B. durch Kabelschädigung bei Tiefbauarbeiten, einbezogen. Ohne eigenes Verschulden erleidet der Netzbetreiber einen wirtschaftlichen Nachteil (Qualitätselement-Schaden), da das Schadensereignis die Erlösbergrenze des Netzbetreibers verringert. Dieser Qualitätselement-Schaden kann sogar über den Reparaturkosten des Sachschadens liegen. Entsprechend dem BGB kann der Netzbetreiber vom Verursacher Schadenersatz für den Sachschaden und in der Folge auch für den Qualitätselement-Schaden verlangen. Aus diesem Grund sollte eine Vermeidung jeglicher Schäden und Haftungskosten angestrebt werden.

Dabei kann es jedoch nicht in der Verantwortung des Staates liegen, Kosten aus Bauschäden zu kompensieren. Viel eher liegt es in der » **Verantwortung der ausbauenden Unternehmen, für eine Qualitätssicherung im Zuge der Ausbautätigkeit zu sorgen**, um entsprechende Schäden von vornherein zu vermeiden. Dazu zählt ebenfalls eine angemessene » **Schulung der beauftragten Baufirmen**, welche verpflichtend durchgeführt werden sollten.

Ebenso wichtig ist es, Beschädigungen von mindertief verlegten Glasfaserleitungen bei Zugriff auf darunterliegende Versorgungsleitungen zu vermeiden. Daher ist es bei der Anwendung alternativer Verfahren umso wichtiger, dass durchführende Unternehmen zwingend im Vorfeld des Ausbaus und insbesondere bei Anwendung eines alternativen Verlegeverfahrens Informationen über im vorhergesehenen Arbeitsbereich vorhandene Leitungen gemäß § 16 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschriften 38 und 39), DGUV Regel 100-500 (Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.1. Betreiben von Erdbaumaschinen (BGR 500) – 3.10 Arbeiten im Bereich von Erdleitungen) und DGUV Information 203-017 einholen. Netz- und Leitungsausgänge werden von Netzbetreibern gemäß VDE|FNN S118 und den DVGW und VDEW-FNN Arbeitsblättern GW118 und VDE-AR-N 4203 als präventive Maßnahmen zum Schutz ihrer Leitungen erteilt. Über die Informationseinholung hinaus sollten ausbauende TK-Netzbetreiber vor und während der Bauphase in den » **Dialog** mit den Unternehmen treten, die dort vorhandene Versorgungsinfrastruktur betreiben, um frühzeitig zielführende Lösungsansätze zur Schadensvermeidung zu finden.

Zudem kann die » **Einführung von Normungen für alternative Verlegetechniken** Schäden an bestehender Versorgungsinfrastruktur sowie folgeschweren Haftungsfragen vorbeugen. Der BDEW spricht sich dafür aus, dass die derzeit beim DIN in Erarbeitung befindliche » **Norm für Trenchingverfahren noch im Jahr 2022 verabschiedet** wird, damit eine Anwendung in der Praxis schnellstmöglich erfolgen kann.

1.3 Mehr Transparenz durch das Gigabit-Grundbuch

Mit Blick auf die Dringlichkeit eines schnelleren Ausbaus hochleistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur kommt es zu einer stetigen Zunahme der gesetzlichen Anforderungen an die transparente Offenlegung von Informationen und Daten zu Einrichtungen, die zum Auf- oder Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden können (z. B. Glasfaserleitungen, Leerrohre, Funkmasten, Richtfunkstrecken, Trägerinfrastrukturen, öffentliche Versorgungsnetze). Auch Informationen über Bauarbeiten müssen von Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze zwecks Mitverlegung ebenso bereitgestellt werden und sind gesammelt im Infrastrukturatlas zu finden. Weitere Informationen, die über die Informationen des Infrastrukturatlas hinausgehen, können freiwillig seitens der Betreiber zur Verfügung gestellt werden.

Im Eckpunktepapier kündigt das BMDV an, ein bundesweites Gigabit-Grundbuch aufbauen zu wollen, welches die Transparenz über unterversorgte Gebiete, mitnutzbare Infrastrukturen, Grundstücke und Liegenschaften des Bundes, der Länder und Kommunen erhöhen soll. Hierzu sollen der Bundesnetzagentur Zuständigkeiten für den Breitbandatlas, die Mobilfunknetzvoorausschau sowie die Vorarbeiten zum Aufbau einer Liegenschaftsdatenbank übertragen werden. Auch Portale der Länder sollen möglichst in das Gigabit-Grundbuch, welches als Datendrehscheibe fungieren soll, eingebunden werden.

**Administrativen Mehraufwand vermeiden und Schutz Kritischer Infrastrukturen sicherstellen**

Aus Sicht des BDEW sind die Bestrebungen zu einer weiteren Digitalisierung der Planungsprozesse zu begrüßen. Nichtsdestotrotz sollte darauf geachtet werden, den bürokratischen Aufwand der Datenmeldung mit der Einführung eines Gigabit-Grundbuchs nicht noch weiter zu erhöhen. Aufgrund des hohen bereits von Unternehmen und Kommunen gelieferten Informationsgehalts, welcher durch den Infrastrukturatlas und weitere Planungsauskünfte bereitgestellt wird, sollte **» von einer weiteren Verschärfung der Informationspflichten ohne ersichtlichen Mehrwert unbedingt abgesehen werden.** Eine Verschärfung der Pflichten würde insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) zu einem erheblichen, nicht tragbaren Mehraufwand führen.

Zudem sollte beim Aufbau des Gigabit-Grundbuchs berücksichtigt werden, dass immer weiter steigende Transparenzanforderungen hinsichtlich konkreter Lokationsdaten sowie Trassenverläufen von Telekommunikationsinfrastruktur einerseits und von Energie- und Abwasserinfrastruktur andererseits das Risiko von physischen Angriffen erhöhen, sofern der Zugang zu den Informationen nicht auf Zugangsberechtigte beschränkt und Informationen stattdessen öffentlich zugänglich sind. Telekommunikationsinfrastrukturen sind ebenso wie Energie- und Abwasserinfrastrukturen gleichermaßen als Kritische Infrastrukturen zu begreifen, vor allem, da über diese oftmals die Steuerung von Energie- und Wasserversorgungsanlagen und -netzen vollzogen wird. In diesem Zusammenhang sind die Empfehlungen des UP KRITIS zum Schutz der Kritischen Infrastrukturen zu berücksichtigen. **» Eine Gefährdung der Versorgungssicherheit durch zu hohe Transparenzanforderungen steht nicht im Verhältnis zu dem Nutzen der Infrastrukturdatenveröffentlichung und muss daher auch im Rahmen des Gigabit-Grundbuchs unbedingt vermieden werden.** Das Sicherheitsinteresse zum Schutz der Kritischen Infrastruktur der Versorgungsunternehmen ist strategisch vorrangig und sollte nicht durch zentrale Datensammlungen wie bspw. im Rahmen des geplanten Gigabit-Grundbuchs gefährdet werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen großen Konflikte und Gefahren für Cyberangriffe gewinnt dieser Aspekt an zusätzlicher Bedeutung. Daher und aufgrund der Tatsache, dass Abstimmungen im Zuge des Breitbandausbaus ohnehin in der Praxis zumeist in enger Kooperation mit den örtlichen Versorgungsunternehmen vonstattengehen, ist der Mehrwert des Gigabit-Grundbuchs aus Sicht des BDEW begrenzt. Sofern keine angemessenen Sicherheitsstandards für die Datenverarbeitung und Datenweitergabe etabliert werden, ist das Gigabit-Grundbuch aus Gründen des Schutzes der Kritischen Infrastrukturen abzulehnen.

2 Optimierung der Förderung des Glasfaserausbaus

2.1 Förderung ohne Aufgreifschwelle ab 2023

Mit den Eckpunkten der Gigabitstrategie kündigt das BMDV mehrere Maßnahmen an, um die Fördermittel für den Glasfaserausbau künftig zielgerichteter einzusetzen. Nach Wegfall der Aufgreifschwelle im Jahr 2023 soll eine gestaffelte Förderung zum Tragen kommen. So sollen zunächst die noch übrigen weißen Flecken für die Förderung priorisiert werden. Welche Regionen konkret gefördert ausgebaut werden sollen, sollen schlussendlich die Länder entscheiden. Zudem sollen größere Fördercluster gebildet werden, um eine stärkere Abdeckung zu erreichen.



Zielgerichteteren Einsatz der Fördermittel sicherstellen und eigenwirtschaftliches Ausbaupotenzial noch vor Markterkundungsverfahren ermitteln

Der BDEW begrüßt, dass Fördermittel künftig zielgerichteter in Gebiete, die über eine besonders geringe Rate an Breitbandanschlüssen verfügen, investiert werden sollen. Insbesondere im ländlichen Raum erweist sich ein privatfinanzierter Ausbau oftmals nicht als wirtschaftlich und sollte auch weiterhin durch einen aus Fördermitteln finanziertem Ausbau kompensiert werden. Nach Wegfall der Aufgreifschwelle wird auch eine Förderung von Haushalten, die bereits mit 100 Mbit/s versorgt sind, möglich. Dies birgt nach wie vor die Möglichkeit einer Vielzahl von gleichzeitigen Markterkundungsverfahren in unterschiedlichen Gebieten nach Wegfall der Aufgreifschwelle. Damit würde nicht nur das Risiko eines fälschlichen Investments von Fördermitteln in Projekte, die auch ohne staatliche Förderung realisiert worden wären, einhergehen. Auch würde dies den Druck auf ohnehin knappe Baukapazitäten erhöhen und die Kosten des Ausbaus weiter in die Höhe treiben. **» Aus Sicht des BDEW sollten vor diesem Hintergrund und für einen zielgerichteteren Einsatz von Fördermitteln Gebiete, in denen das eigenwirtschaftliche Ausbaupotenzial aufgrund objektiver Kriterien sehr gering ist, noch vor den Markterkundungsverfahren ermittelt werden, ohne dabei jedoch den Ausbau insbesondere auf kommunaler Ebene zu verzögern.** Das Ergebnis dient dabei der Orientierung und sollte keine Rechtsverbindlichkeit aufweisen. In den Gebieten, in denen das eigenwirtschaftliche Ausbaupotenzial am geringsten eingeschätzt wird bzw. mit großer Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden ist, sollte prioritär mit der Durchführung von Markterkundungsverfahren begonnen werden.

2.2 Förderverfahren beschleunigen und Kommunen unterstützen

Zur Beschleunigung der Förderverfahren stellt das BMDV eine Digitalisierung des Prozesses der Antragstellung in Aussicht. Zudem sollen sowohl Musterverträge als auch die Möglichkeit

paralleler Ausschreibungen für Bau, Planung und Betrieb für das Betreibermodell eingeführt werden. Darüber hinaus sind auch weiterhin Beratungs- und Unterstützungsangebote wie bspw. durch das Gigabitbüro des Bundes geplant.



Förderverfahren vereinfachen und Wirtschaftlichkeitslückenmodell weiterhin als gleichwertig zum Betreibermodell ansehen

Der BDEW begrüßt die vom BMDV vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verschlanung und Beschleunigung der Fördermittelvergabeprozesse. Aus Sicht des BDEW können diese Maßnahmen insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) bei der Beantragung von Fördermitteln entlasten. Auch die in Aussicht gestellte Möglichkeit paralleler Ausschreibungen für Bau, Planung und Betrieb für das Betreibermodell kann hierzu beitragen und ist aus Sicht der BDEW als wichtiger Schritt zu bewerten. Eine weitere Option zur Vereinfachung der Förderverfahren ist aus Sicht des BDEW die Harmonisierung der Anforderungen von Bundes- und Länderförderprogrammen bspw. mit Blick auf die darin vorgeschriebenen Dokumentationspflichten. Dies sollte bereits auf Bundesebene im Rahmen der Gigabitstrategie initiiert werden.

Trotz der Ambitionen des BMDV, das Betreibermodell attraktiver zu gestalten, sollte das Wirtschaftlichkeitslückenmodell auch in Zukunft zumindest als gleichwertig angesehen werden, da es sich in der Vergangenheit bewährt hat und von vielen Unternehmen in Anspruch genommen wird. Im Gegensatz zum Betreibermodell liegt der Bau der Telekommunikationsinfrastruktur beim Wirtschaftlichkeitslückenmodell bei jenen Telekommunikationsunternehmen, die schlussendlich auch deren Betrieb übernehmen. Bau und Betrieb „in einer Hand“ zu vereinen, birgt den Vorteil, einer späteren besseren Eingliederungsmöglichkeit in die Betriebskonzepte. Dies liegt unter anderem auch an einer ganzheitlichen Planung mit Blick auf Materialien, Übergabestellen oder Schließungen.

2.3 Anreize für den Ausbau setzen

Mit Hilfe eines KfW-Förderprogramms, Informationskampagnen für Bauherren und Architekten zwecks Appells zur Ausstattung von Gebäuden mit Hochleistungsanschlüssen von Beginn an, einer Verpflichtung zur Ausstattung von neuen oder umfangreich renovierten Mehrfamilienhäusern mit passiven Infrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität und mit Gutscheinen zur Stärkung der Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen will das BMDV Anreize für den Ausbau setzen.

**Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen schnell und unbürokratisch durch Voucher unterstützen**

Um die Realisierung von Ausbauprojekten ohne langwierige und komplexe Ausbau-Fördermaßnahmen zu ermöglichen, halten wir auch die » **Einführung von Gutscheinen zur Steigerung der Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen für sinnvoll**. Analog zu den aktuellen Vorschlägen der Europäischen Kommission im Rahmen der überarbeiteten Leitlinien für staatliche Beihilfen für Breitbandnetze sollte die Bundesregierung die Gutscheine sowohl für Bürgerinnen und Bürger anbieten als auch KMU zwecks Ankurbelung wirtschaftlicher Aktivitäten vor Ort zur Verfügung stellen. Um das Ziel eines flächendeckenden Ausbaus mit FTTH erreichen zu können, sollte darauf geachtet werden, dass Gutscheine auf der Nachfrageseite auch explizit für » **Glasfaseranschlüsse** bereitgestellt werden. Ein Einsatz zur Förderung anderweitiger Telekommunikationsanschlüsse würde einen Anreiz setzen, der nicht in Kohärenz mit dem verfolgten Glasfaserziel stünde.

Das Angebot der Gutscheine sollte schnell und unbürokratisch erfolgen. Vorbild für eine unbürokratische Umsetzung ist das KfW-Zuschussprogramm zur Realisierung von privaten Ladestationen für E-Autos.

2.4 Moderner europäische Rechtsrahmen

Die derzeit laufenden Prozesse der Überarbeitung der Richtlinie über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (2014/61/EU) sowie zur Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen für Breitbandnetze werden vom BMDV unterstützt.

**Synergetischen Ausbau an geeigneter Stelle stärken**

Die Richtlinie über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen ist für den Ausbau der Glasfasernetze in Deutschland richtungsweisend. Unter anderem setzt sie die Vorgaben zu Mitverlegungsansprüchen sowie der Koordinierungen von Bauarbeiten zwischen Betreibern von Energie- und Abwasserversorgung einerseits und Telekommunikationsunternehmen andererseits. Durch beide Ansprüche sollen Synergiepotenziale gehoben, die Geschwindigkeit des Breitbandausbaus beschleunigt und die Kosten hierfür gesenkt werden.

In der Praxis haben Mitverlegungen bislang nicht die erwünschten Synergiepotenziale herbeigeführt, da sowohl die Kosten als auch die zeitlichen Vorstellungen für bauliche Maßnahmen

im Versorgungsbereich und im Telekommunikationsbereich meist stark auseinandergehen. Zudem ist eine Vielzahl von Infrastrukturen in der Praxis zu Recht nicht für die Mitverlegung geeignet. So verbietet § 17 der deutschen Trinkwasserverordnung beispielsweise aus hygienischen Gründen Gegenstände, wie Breitbandkabel, in Trinkwasserleitungen. Auch das TKG sieht eine Ausnahme der Trinkwasserinfrastruktur von der Mitverlegung von Breitbandkabeln vor. **» Die Ausnahmeregelung für die Kritische Infrastrukturen für Trinkwasser sollte zwingend beibehalten werden.**

Auch bei der Betrachtung anderer Versorgungsinfrastrukturen, wie z. B. Gas- oder Abwasserinfrastrukturen, birgt die Mitverlegung Risiken. Im Zuge der Verlegung kommt es häufig zu Schäden an der bestehenden Infrastruktur, weil Qualitätsstandards und Sicherheitspflichten (Hinweise auf Rohre, manueller Aushub, Suchschlitze bei Horizontalbohrverfahren) nicht beachtet werden.

Mit Blick auf Gasleitungen sind technische Aspekte, wie das gasdichte Ein- und Ausschleusen der Glasfaserleitungen in die Gasleitungen, bis heute nicht abschließend geklärt und vom Regelsetzer DVGW genormt.

Angesichts der Abwassernetze bestehen Einschränkungen der Verfügbarkeit bei Hochwasser- und Starkregenlagen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es hierbei auch oft zu Schädigungen der Telekommunikationsinfrastruktur gekommen ist.

Außerdem unterliegt die Durchführung von Wartungs- und Sanierungsmaßnahmen erheblichen Einschränkungen, wenn Breitbandleitungen mit dem Gas- oder Abwassernetz verbunden sind. Finanzielle Fragen im Zusammenhang mit dem hier anfallenden erhöhten Aufwand sind nur unzureichend geklärt.

Der BDEW spricht sich daher dafür aus, dass eine **» Mitverlegung von Breitbandkabeln in Trinkwasserinfrastruktur weiterhin verboten bleibt und im Falle von anderen Versorgungsinfrastrukturen weiterhin begründet abgelehnt werden kann, sofern dies die Funktionsfähigkeit der primär verlegten Versorgungsinfrastruktur beeinträchtigen würde.** Hierfür sollte sich das BMDV in der Diskussion auf europäischer Ebene stark machen.

In der Praxis hat sich ferner gezeigt, dass eine erzwungene Mitverlegung im Zuge des Glasfaserausbau die Wirtschaftlichkeit der primär ausgebauten Glasfasernetze beeinträchtigen kann. Damit ein Mitverlegungszwang die investierenden Unternehmen nicht vom Glasfaserausbau abschreckt, und eine ineffiziente Doppelverlegung von Breitbandinfrastruktur auch mit Blick auf Materialengpässe, knappe Bauressourcen und eine bestmögliche Begrenzung der Störung von Bürgerinnen und Bürgern durch eine Vielzahl von Baustellen vermieden wird, muss künftig klar geregelt sein, dass der Mitverlegungszwang nur greift, wenn das erstausbauende Unternehmen keinen Open Access gewährt. Sofern eine **» Open-Access-Regelung** zu fairen Konditionen angeboten wird, sollte die Mitnutzung Vorrang vor der Mitverlegung haben.

Auch bei aus Fördermitteln finanzierten Glasfasernetzen, welche Open-Access verpflichtend bereitstellen, muss ein nachträglicher, eigenwirtschaftlich finanzierter Überbau vermieden werden, da ansonsten die Gefahr einer zu geringen Auslastung der geförderten Netze und einer entsprechenden Verschwendung öffentlicher Gelder besteht. Hierauf sollten kommunale Entscheidungsträger auf nationaler Ebene hinwirken. Die Weichen hierfür sollten jedoch bereits auf europäischer Ebene gestellt werden.

Statt einer erzwungenen Mitverlegen sollten zudem verstärkt Synergiepotenziale an geeigneter Stelle gehoben werden. Dies ist vor allem beim » **Anschluss von Mobilfunkantennen** mit Glasfaser und Stromversorgung der Fall (siehe 3.1). Auch können » **Synergien beim Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität** genutzt werden, wo technische, zeitliche und organisatorische Anforderungen miteinander übereinstimmen. Insbesondere vor dem Hintergrund der knappen Baukapazitäten sowie dem Grundgedanken der Nachhaltigkeit sollten bereits » **im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsprozesse** Möglichkeiten für einen synergetischen Ausbau von Kabeln zum Anschluss von Ladeinfrastruktur und Glasfaserkabeln geschaffen werden. In vielen Kommunen ist ein solch synergetisches Vorgehen bereits Praxis. Wichtig hierbei ist jedoch, dass der Anspruch eines synergetischen Ausbaus nicht für Verzögerungen des primären Ausbauvorhabens auf Seiten des Stromnetzbetreibers sorgt. Zudem sollten Stromnetzbetreiber auch nicht dazu gezwungen werden, Investitionsentscheidungen auf Drängen hin vorzuziehen, um eine synergetische Verlegung mit dem Glasfaserausbau zu realisieren.

Die Themen Digitalisierung zur Dekarbonisierung der Energieversorgung sowie der Ausbau der energiewirtschaftlichen und digitalen Infrastruktur bedürfen stets der gemeinsamen Betrachtung. So können beispielsweise in einer integrierten, intelligenten, strategischen Infrastrukturplanung digitale Infrastruktur, wie z.B. Rechenzentren, zukünftig in Energieinfrastruktur, wie Strom- und Wärmenetze, eingebracht und gleichzeitig systemische Kosten reduziert werden. Im Sinne einer integrierten Infrastrukturplanung sollten im Zuge der Planung der Datenübertragungsmöglichkeiten auch gleich Planungen für » **Datenverarbeitungsmöglichkeiten** vorangetrieben werden. So gilt es, Optionen zum Anschluss von **Rechenzentren** mit Glasfaser direkt im Planungsprozess mitzudenken. Bei einer darüberhinausgehenden Synchronisierung mit dem Ausbau Erneuerbarer Energien könnten Rechenzentren mit grünem Strom versorgt werden, was sich positiv auf die Nachhaltigkeitsbilanz auswirken kann. Umgekehrt sollten jedoch auch Optionen zur Nutzung der anfallenden Abwärme von Rechenzentren in Betracht gezogen werden. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sollten so gestaltet werden, dass die » **Nutzung von Abwärme** (wie beispielsweise von Rechenzentren) günstiger als die Nutzung von konventioneller Primärenergie ist. Dazu zählt u. a. die Nutzbarmachung von Niedertemperaturabwärme in der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW). Im Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung die Ausrichtung von Rechenzentren auf ökologische Nachhaltigkeit und Klimaschutz inklusive der Nutzung der Abwärme von Rechenzentren bereits zum Ziel

gesetzt. Dies ist aus Sicht des BDEW zu begrüßen. Konkrete Umsetzungsvorschläge sollten entsprechend auf nationaler Ebene eingeleitet und auch bereits auf europäischer Ebene adressiert werden.

3 Flächendeckende Mobilfunkversorgung schaffen

Um Mobilfunklücken zu schließen und den Ausbau der 5G-Netze voranzutreiben, sollen geförderter Mobilfunkinfrastrukturen mit Glasfaser angebunden werden. So werden Synergien mit dem Festnetzausbau gehoben und gleichzeitig ein nachhaltiger und ressourcenschonender Ansatz verfolgt.



Energiewirtschaft und alternative Netzbetreiber als Partner für den Mobilfunkausbau verstehen

Der vorgeschlagene Ansatz ist aus Sicht des BDEW zu begrüßen. Die Synergiepotenziale zwischen dem Festnetz- und Mobilfunkausbau sind groß und sollten unbedingt genutzt werden. Sowohl für den Anschluss von Mobilfunkantennen an bestehende Glasfasertrassen als auch für die Realisierung neuer Glasfaseranbindungen zu Mobilfunkantennen können alternative Netzbetreiber einen wichtigen Beitrag leisten. Die oftmals aus der Energie- und Wasserwirtschaft stammenden alternativen Netzbetreiber oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen der Energie- und Wasserbranche können zudem die Versorgung der Mobilfunkantennen mit Strom realisieren. Entsprechend sollten diese Unternehmen als ermöglichende Partner auch für den 5G-Ausbau verstanden und in Planungsprozesse einbezogen werden.

4 Enge Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen sowie den Marktteilnehmern

Zur Ausarbeitung und Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen, der Nachhaltigkeit der Gigabitstrategie sowie der Evaluierung des Fortschritts beim Gigabitausbau plant das BMDV die Einrichtung eines Bund-Länder-Ausschusses auf Staatssekretärebene, welcher viermal im Jahr tagen soll. Zudem soll ein institutionalisierter Branchendialog etabliert werden.



Alle Ermöglicher des Glasfaserausbaus in den Dialog einbeziehen

Die Ziele eines effizienten, qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Breitbandausbaus können nur durch einen engen Schulterschluss der Telekommunikationsbranche zusammen mit weiteren infrastrukturenbauenden Branchen, wie der Energie- und Wasserbranche sowie der Verkehrsbranche erreicht werden.

» **Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft** haben den Glasfaserausbau seit Jahren dort stark vorangetrieben, wo es für die großen Telekommunikationsunternehmen lange Zeit nicht ausreichend attraktiv war. So haben sie bis Ende 2020 mit 6,2 Millionen Hausanschlüssen rund 75 Prozent der gesamten in Deutschland verfügbaren Glasfaseranschlüsse realisiert. Auch jetzt investieren Stadtwerke, kommunale und regionale Versorgungsunternehmen massiv in den Glasfaserausbau und sorgen damit für eine Erhöhung der Attraktivität der Regionen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen. Die Vielzahl an Akteuren, die auf dem Glasfasermarkt vertreten ist, sorgt für **» echten Wettbewerb und Angebotsvielfalt auf dem Markt auch für Verbraucherinnen und Verbraucher** und sollte auch künftig bewahrt und verstärkt werden.

Um dies zu gewährleisten, appelliert der BDEW daran, im weiteren Dialog zur Gigabitstrategie und deren Umsetzung alle Ermöglicher des Glasfaserausbaus einzubeziehen.

Ansprechpartnerin:

Lisia Mix

Betriebswirtschaft, Steuern und Digitalisierung

Telefon +49 30 300199-1064

lisia.mix@bdew.de

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem [Register der Interessenvertreter \(europa.eu\)](#) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: [R000888](#). Registereintrag europäisch: [20457441380-38](#)